

Kein sicheres Herkunftsland, Keine Fluchtalternativen – Zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan -

Inhalt

1. Zur Sicherheitslage in Afghanistan	3
a) UN-Mission Unama	3
b) Interner Bericht des Auswärtigen Amtes	3
c) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.....	3
d) Vorsitzender des Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestags	4
e) Bonn International Center for Conversion (BICC).....	4
2. Neuer NATO-Einsatz	5
3. Auswirkungen der Entwicklungshilfe	6
4. Umfragen zur Sicherheitslage in der Zivilbevölkerung.....	7
5. Inländische Fluchtalternativen in Afghanistan?	7
a) „Inländische Fluchtalternativen“ im Asylrecht	7
b) Ergebnis	9

Von Januar bis Oktober 2015 haben insgesamt 20.434 afghanische Flüchtlinge Asyl in Deutschland beantragt. Mit 6,2 % ist Afghanistan damit auf dem vierten Platz der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen.

Nicht nur aufgrund dieser Zahlen ist es ein Anliegen von Bundesinnenminister Thomas de Maizère (CDU) Abschiebungen von Afghaninnen und Afghanen zu forcieren. Ende Oktober 2015 sagte er, dass Afghanistan „viel Entwicklungshilfe bekommen habe“ und man erwarten könne, dass „die Menschen dort bleiben“ ([Tagesschau v. 28.10.2015](#)). Des Weiteren sei man sich mit der afghanischen Regierung einig, dass es inakzeptabel sei, wenn Afghanistan auf Platz 2 der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen stehe.

Einigkeit besteht jedoch nur mit einem Teil der Regierung. Beispielsweise bat der zuständige Minister für Flüchtlingsangelegenheiten, Sayed Hussain Alimi Balkhi, die Bundesregierung, Abschiebungen nach Afghanistan zu vermeiden. Gegenüber der Deutschen Welle sagte er: „Ich habe kürzlich eine deutsche Regierungsdelegation in Genf getroffen. Bei dem Treffen habe ich betont, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert. Ich habe sie deshalb ausdrücklich darum gebeten, keine afghanischen Asylbewerber abzuschicken. Gleichzeitig habe ich die deutschen Behörden dringend darum gebeten, mehr afghanische Flüchtlinge aufzunehmen.“ ([Deutsche Welle v. 28.10.2015](#)) Er betonte zudem, dass die afghanische Regierung keine Mittel hätte, um rückgeschobene Flüchtlinge zu versorgen. Die Aktivitäten der Terrormiliz „Islamischer Staat“ würden die Sicherheitslage aktuell zusätzlich verschärfen.

Die angebliche Einigkeit zwischen der Bundesregierung und der afghanischen Regierung ist vor diesem Hintergrund eine Farce und dient der Legitimation weiterer Abschiebungen, nachdem bislang nur wenige, insbesondere Straftäter/innen, rückgeschoben wurden. Experten erachten die Regierung unter Präsident Ashraf Ghani als derart fragmentiert, dass eine gemeinsame und verbindliche Willensbildung kaum zustande komme und Verhandlungen mit anderen Staaten deshalb schwer seien. ([PRIF Report No. 132 v. 2015](#), S. 18)

Tatsächlich dürfte hinter der derzeitigen Afghanistan-Strategie von de Maizière ein anderes Interesse stehen. Deutschland hat sich im Rahmen der NATO-Mission ISAF in Afghanistan militärisch und zivil engagiert. Die aktuell hohen Zugangszahlen von afghanischen Flüchtlingen verweisen auf die gescheiterte Mission. Afghanistan ist gegenüber seinem Zustand von 2001 kein sicheres Herkunftsland geworden und bietet seinen BewohnerInnen immer weniger Perspektiven. Die anhaltenden Angriffe der Taliban und das Erstarken des „Islamischen Staats“ in einigen Regionen zeigen ebenfalls, dass die – auch von deutscher Seite aus zu verantwortende – militärische „Befriedung“ des Landes nicht stattgefunden hat.

Eine Auswertung der bisher bekannten Nachrichtenmeldungen und Berichte über die Situation in Afghanistan zeigt, dass das Land für Schutzsuchende nicht sicher (1-4) ist und ebenso wenig das Argument trägt, es bestünden sogenannte „inländische Fluchtalternativen“ (5).

1. Zur Sicherheitslage in Afghanistan

Verschiedene Berichte von Regierungsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und JournalistInnen verweisen auf die fragile und sich stetig verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan.

a) UN-Mission Unama

Anfang August 2015 hat die UN-Mission für Afghanistan (Unama) ihren Bericht für das erste Halbjahr 2015 veröffentlicht. Demnach habe die Zahl der zivilen Opfer in Afghanistan Rekordniveau erreicht. Zwischen Januar und Juni seien 1592 Zivilisten getötet und 3329 verletzt worden ([Unama Bericht v. August 2015](#)). Im Schnitt sterben in Afghanistan neun Zivilisten pro Tag. Mittlerweile gebe es durch Kampfhandlungen am Boden mehr Tote und Verletzte als durch selbstgebaute Sprengsätze. Rebellengruppen, darunter die islamistischen Taliban, hätten 70 Prozent der zivilen Opfer zu verantworten, die Anzahl der Opfer durch regierungstreue Truppen sei jedoch um 60 Prozent gegenüber der Vorjahreserhebung gestiegen. Insbesondere Frauen und Kinder seien von der prekären Sicherheitslage betroffen. Bei Frauen sei die Zahl der zivilen Opfer um 23 Prozent gestiegen, bei Kindern um 13 Prozent. Der UN-Kommissar für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, sagte angesichts des Reports, dass der Bericht dennoch nicht in vollem Umfang das Gefühl der afghanischen Bevölkerung widerspiegele, die in Unsicherheit darüber leben würde, ob der Weg zur Bank, zum Gericht oder zu einer Hochzeitsfeier ihr letzter Weg sein könnte.

b) Interner Bericht des Auswärtigen Amtes

Ende November wurde ein interner Bericht des Auswärtigen Amtes vom 6.11.2015 in der Presse veröffentlicht, der die Sicherheitseinschätzung des Innenministeriums konterkariert ([Deutschlandfunk v. 25.11.2015](#)). Demnach sei die Sicherheitslage zwar regional stark unterschiedlich, aber „weiterhin volatil“. Auch das Auswärtige Amt bestätigt, dass die zivilen Opfer auf einem Rekordniveau liegen. In vielen Landesteilen werde das staatliche Gewaltmonopol durch „Aufständische und Milizen erheblich herausgefordert.“ So heißt es weiterhin: „Die größte Bedrohung für die Bürger Afghanistans geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Personen kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen oder verurteilen.“ Einen effektiven Schutz der Bevölkerung könne die Regierung nicht garantieren.

Im Hinblick auf „asylrelevante Tatsachen“ stellt der Bericht fest, dass die Situation von Frauen und Kindern besonders schlecht sei. "Traditionell diskriminierende Praktiken und Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. (...) Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet." Und weiter: "Vor allem in den Rängen von Armee und Polizei, aber nicht nur dort, ist der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in weiten Teilen Afghanistans nach wie vor ein großes Problem. (...) Eine polizeiliche Aufklärung findet nicht statt."

c) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes

Die [aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#) für Afghanistan weisen in dieselbe Richtung. Von Reisen nach Afghanistan wird abgeraten. Wer dennoch reisen möchte, müsse sich der „Gefährdung durch terroristische oder kriminell motivierte Gewaltakte“ bewusst sein. Der Aufenthalt in weiten Teilen des Landes bleibe „gefährlich“. Es bestehe ein hohes

Risiko „Opfer einer Entführung oder eines Gewaltverbrechens“ zu werden. Selbst in der Hauptstadt Kabul werden Attentate, Überfälle, Entführungen und andere Gewaltverbrechen nicht ausgeschlossen. So heißt es: „Im Januar 2014 wurde im Zentrum Kabuls ein komplexer Angriff auf ein bei internationalen Organisationen beliebtes Restaurant verübt, der zahlreiche Todesopfer forderte. Im übrigen Land bestehen teilweise noch deutlich höhere Sicherheitsrisiken. Die afghanischen Sicherheitskräfte haben inzwischen nahezu landesweit die Sicherheitsverantwortung übernommen, haben die Lage jedoch bisher nicht überall unter Kontrolle bringen können. Zuletzt kam es am 28.9.2015 zur vorübergehenden Einnahme der Stadt Kundus durch die Taliban. Die in der Stadt befindlichen Ausländer befanden sich dadurch, bis zu ihrem Verlassen der Stadt, in unmittelbarer, erheblicher Gefahr.“ Zu ergänzen bleibt: Dies gilt selbstverständlich auch für die Einheimischen.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung diagnostiziert der Bericht, dass in „weiten Landesteilen“ keine medizinische Versorgung bestehe: „Die medizinische Versorgung ist in weiten Landesteilen unzureichend, eine Notfallversorgung mit funktionierender Rettungskette meist nicht existent. (...) Bei schweren Erkrankungen muss eine medizinische Evakuierung, zum Beispiel nach Indien oder nach Dubai, erwogen werden.“

d) Vorsitzender des Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Tom Koenigs, Vorsitzender des BT-Menschenrechtsausschuss, sagte am [02.12.2015 gegenüber dem Deutschlandfunk](#):

„Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass man in ein Kriegsgebiet, von dem man gar nicht weiß, wo der Krieg hinkommt - selbst in Kabul ist die Situation ja unsicher -, dass man in so ein Gebiet Flüchtlinge abschiebt. (...) Ganz Afghanistan kann sehr schnell ein Kriegsgebiet werden. Innerhalb von Afghanistan gibt es viele Flüchtlinge. Es gibt auch viele Flüchtlinge in den Nachbarländern. Ich finde, auch wir sollten uns an der Flüchtlingsaufnahme beteiligen. Es ist ja nicht so, dass die meisten nach Deutschland fliehen. Die aller meisten sind in Pakistan oder Iran.“

e) Bonn International Center for Conversion (BICC)

In einer aktuellen Analyse hat das BICC den „Fall Kundus“ untersucht ([BICC v. 06.Oktober 2015](#)). Demnach sei die Bundeswehr zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, ein sicheres Umfeld zu schaffen. Mit der Zeit seien die Distrikte Chardarah, Archi, Khanabad und Imam Sahib, alle rund um Kundus, zu Problemregionen geworden. Aufgrund rivalisierender Kriegsfürsten, konstatiert das BICC, hätte die Bundeswehr die Sicherheit in Kundus bereits vor Jahren aufgegeben.

Auch die FAZ kommt in ihrer Bewertung zu vergleichbaren Diagnosen der Sicherheitssituation ([FAZ v. 19.10.2015](#)). Die materiellen Verluste in Kundus werden wie folgt aufgelistet: „Zehn Regierungsgebäude sind niedergebrannt worden; eine Brücke im Wert von sieben Millionen Euro wurde zerstört; mehr als 700 Fahrzeuge, darunter Polizeiwagen, Feuerwehrautos, Humvees, Privatwagen und UN-Fahrzeuge wurden gestohlen; ebenso unzählige Computer aus Regierungsgebäuden und Büros internationaler Organisationen – und damit hochsensible Daten, deren Verlust die Sicherheit der Mitarbeiter bedrohen könnte.“

Und weiter: „Am schwersten aber wiegt wohl die Plünderung des örtlichen Büros des afghanischen Geheimdienstes. Anwohner wollen gesehen haben, dass die Taliban mit zwei Dutzend Fahrzeugen vorfuhr, um Dokumente und Computer von dort abzutransportieren. In afghanischen Sicherheitskreisen heißt es dazu, der Konvoi sei anschließend aus der Luft bombardiert worden. „Sonst hätten wir in den kommenden Monaten mit gezielten Angriffen auf Agenten rechnen müssen.“

Die lokalen Behörden hätten alle Mühe die „in die Nachbarprovinzen geflohenen Mitarbeiter zur Rückkehr nach Kundus zu bewegen.“ Der Fall von Kundus wird als militärisches Scheitern beschrieben: „Auch um die Hintergründe des Falls von Kundus wird derweil weiterhin gerungen. Afghanische Regierungsangehörige und Sicherheitskräfte versuchen sich gegenseitig und untereinander die Schuld an der Blamage von Kundus zuzuschieben. Teile der Polizei werden beschuldigt, vor dem Feind davongelaufen zu sein. Der Armee wird vorgeworfen, geduldet zu haben, dass die Taliban ihre Stellungen rund um die Stadt bereits seit Monaten ungestört ausbauten. Der ehemalige Gouverneur, Daneshis Vorgänger Omar Safi wird bezichtigt, die Stadt an die Taliban „verkauft“ zu haben. Er eignet sich besonders gut als Sündenbock, denn zum Zeitpunkt des Angriffs war er in Tadschikistan, und statt zurückzueilen hatte er versucht, sich nach London abzusetzen. Andere Finger zeigen auf den Sicherheitsberater des Präsidenten, Hanif Atmar, der alle Warnungen vor einem bevorstehenden Angriff auf die Provinzhauptstadt ignoriert habe.“

Zur gleichen Einschätzung kommt die deutsche Verteidigungsministerin: „Während die Regierung in Kabul noch auf die laufenden Ermittlungen einer Untersuchungskommission verweist, hat sich am Wochenende die deutsche Verteidigungsministerin in die Debatte eingeschaltet: „Als die Taliban Kundus überrannt haben, war die erste, zweite und dritte Führungsebene nicht da“, sagte Ursula von der Leyen auf dem Deutschlandtag der Jungen Union in Hamburg und sprach von einem „Versagen von militärischer Führung“.

2. Neuer NATO-Einsatz

Aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage soll der NATO-Einsatz im Jahr 2016 mit 12.000 SoldatInnen bestritten werden. Die Bundeswehr soll fast 1000 SoldatInnen am Hindukusch stationieren. Schlagzeilen hatte vor allem die kurzzeitige Besetzung vom nordafghanischen Kundus, bis vor 2 Jahren Standort eines Bundeswehr-Feldlagers, durch die Taliban gemacht. Ein interner Lagebericht des Auswärtigen Amts beschreibt die Situation nach der Rückeroberung mit den Worten: „Die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) [...] haben es geschafft, das Patt mit der Insurgenz aufrecht zu erhalten.“

Absurderweise verkauft der Bericht es als Erfolg, dass es den Insurgenten nicht gelungen sei, größere Provinz- und Distriktzentren einzunehmen und dauerhaft zu halten. Die mehrtägige Besetzung der Provinzhauptstadt Kunduz durch die Taliban wird dementsprechend zu einer Bagatelle abgewertet. Das sieht die afghanische Bevölkerung ganz anders. Die erstmalige Besetzung einer Provinzhauptstadt ist von hoher symbolischer Bedeutung für die Taliban, die dies weidlich medial ausgeschlachtet haben und auf eine weitere Besetzung der Stadt nicht angewiesen sind, so der Bericht. Eine von Präsident Ghani eingesetzte Untersuchungskommission habe ein Fehlverhalten der Führungseliten von Armee, Polizei

und Geheimdienst festgestellt, zeige aber den Willen zu verhindern, dass sich der Fall Kunduz wiederhole. Das Anschlussmandat der großen Partnerstaaten werde zu „einer Steigerung der Einsatzfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte und somit mittel- bis langfristig zu einer Stabilisierung der Sicherheitslage beitragen.“ ([IPG v. 19.10.2015](#))

Etwa 15.000 Menschen sind alleine durch die Kämpfe zwischen Regierungstruppen und Taliban in der Provinz Kundus im Mai 2015 zur Flucht gezwungen worden ([Deutsche Welle v. 05.05.2015](#)). Während die Provinzhauptstadt als relativ sicher gilt, finden im Umland heftige Kämpfe statt. Auch die Zahl der Vertriebenen steigt 2015. Mitte 2014 zählte UNHCR knapp 700.000 Binnenflüchtlinge. Mittlerweile ist von 900.000 die Rede ([Tagesschau v. 10.08.2015](#)). Das Land ist mit der Versorgung der Flüchtlinge vollständig überfordert. Zehntausende Rückkehrer und Vertriebene leben seit Jahren in Slums und Zeltstädten vor den Toren Kabuls. Es fehlt an medizinischer Hilfe, Versorgung mit Lebensmitteln, sauberem Trinkwasser und Unterbringungsmöglichkeiten.

3. Auswirkungen der Entwicklungshilfe

Die beabsichtigten Abschiebungen werden durch den Innenminister mit der gezahlten Entwicklungshilfe an Afghanistan begründet. Der Afghanistankrieg zeige beispielhaft, wie zunehmende Militarisierung und Privatisierung entwicklungspolitische Prinzipien systematisch außer Kraft setzen, schreibt Afghanistan-Experte Thomas Ruttig in seiner Bilanz nach 13 Jahren Nato-Einsatz, „Militarisierte Entwicklungshilfe“. Dort einmal die entwicklungspolitischen Fakten nachzulesen, lohnt sich: „Neben Korruption, unkontrollierter Kapitalflucht und Krieg ist das Missverhältnis zwischen den Ausgaben für den militärischen und denen für die zivilen Sektoren eine wesentliche Ursache für einen schleppenden Wiederaufbau. Bei den USA, mit etwa 7 Milliarden Gesamtausgaben zwischen 2002 und 2014 größter Geber, betrug das Verhältnis zwischen zivilen und militärischen Ausgaben 1:16, in der Bundesrepublik offiziell 1:2,5. Die direkten Gesamtaufwendungen für Afghanistan in den vergangenen 13 Jahren werden inzwischen auf eine Billion (tausend Milliarden) US-Dollar geschätzt, 90 Prozent davon gingen in den Sicherheitssektor. [...] Sarkastisch gesagt, ist das eher Hilfe zur Selbsthilfe für die Geberländer“, so Ruttig. ([Vgl. Ruttig Mai 2015](#))

Selbst die Weltbank kritisiere, dass die in den zivilen Sektor fließenden Mittel nur einen sehr niedrigen einheimischen Wirtschaftsanteil haben. Lege man die Gesamtkosten des Krieges zugrunde, weite sich die Kluft zwischen militärischem und zivilem Sektor noch mehr. Für Deutschland lag dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zufolge 2010 das Verhältnis von Ausgaben des Verteidigungsministeriums zu denen anderer Ressorts bei 9:1, während offiziell 2,5:1 angegeben wurden. Entwicklungsziele wie die Überwindung der Armut oder die Verteidigung der Menschenrechte würden dem Anti-Terror-Kampf untergeordnet, so Ruttig. Nato- und vor allem US-Militärs seien bei der Erkundung von Rohstoffvorkommen oder der Korruptionsbekämpfung federführend gewesen, während sie ihre Bemühungen zugleich durch die Finanzierung der Warlords ad absurdum führten.

Die traurige Bilanz: Nach mehr als 14 Jahren der Intervention sind in einem der weiterhin ärmsten Länder der Welt 60 Prozent der Kinder mangelernährt und 7,4 Millionen leiden unter akuter Nahrungsmittelknappheit.

4. Umfragen zur Sicherheitslage in der Zivilbevölkerung

Die Zivilbevölkerung nimmt die Sicherheitslage in Afghanistan zunehmend als schlecht wahr. Die ASIA Foundation hat dieses Jahr eine repräsentative Umfrage veröffentlicht, die sie 2014 durchgeführt hat. 65% aller Afghaninnen und Afghanen sagen, dass sie immer, oft, oder gelegentlich um ihre persönliche Sicherheit fürchten. Dies stellt die höchste Quote dar, seitdem die Stiftung in Afghanistan Umfragen durchgeführt hat ([Asia Foundation: Afghanistan in 2014. A Survey of the Afghan People, Kabul 2014, S. 32.](#)) Zudem sei die schlechte Sicherheitslage der wichtigste Grund dafür, dass sich Afghanistan in eine schlechte Richtung bewege (Ebd., S. 6).

5. Inländische Fluchtalternativen in Afghanistan?

Abgeschoben werden sollen, so ein Beschluss der Regierungskoalition in Berlin, afghanische Flüchtlinge in sichere Gebiete. Von denen dürfte es aber selbst bei großzügigem Ignorieren sicherheitsrelevanter Vorfälle nur wenige geben. Der afghanische Flüchtlingsminister Balkhi wird im Lagebericht mit seiner Einschätzung zitiert, drei Provinzen seien namentlich sicher: Kabul, Bamiyan, Panjshir. Das sind drei Provinzen, die zusammen nur einen geringen Teil der Landesfläche ausmachen. Nur Stadt und Provinz Kabul haben einen erheblichen Anteil an der Bevölkerungszahl Afghanistans. Es handelt sich um Inseln im Meer der Insurgenz. Panjshir und Bamiyan dürften, u.a. weil sie kaum erreichbar sind, als inländische Fluchtalternativen ausfallen. Es ist in Afghanistan nicht einfach, als Angehöriger einer bestimmten Ethnie im Gebiet einer anderen Ethnie Fuß zu fassen, wie es bei einem Umzug von Stuttgart nach Berlin der Fall wäre. Ein paschtu-sprechender Kandahari kann nicht einfach in ein mehrheitlich dari-sprechendes Siedlungsgebiet von Tadschiken umziehen. In Panjshir leben 98 % Tadschiken und gilt als „ethnisch homogen“ ([EASO-Bericht v. Januar 2015](#): S. 45). In Bamiyan leben vor allem schiitische Hazara(90%) (Ebd., S. 61)

Kabul ist aufgrund der hohen Zahl der in die Region drängenden Binnenflüchtlinge ein schwieriger Ort, an dem immer weniger Leute ein menschenwürdiges Auskommen finden können. Aufgrund der großen afghanischen Community in Deutschland (125.000) ist für afghanische Flüchtlinge ein Leben in der Bundesrepublik mitunter leichter zu gestalten, als in ethnisch und religiös homogenen Landesteilen von Afghanistan.

Allein 1.5 Millionen afghanische Flüchtlinge haben aktuell in Pakistan Zuflucht gefunden, etwa 1 Million Afghanen sind in den Iran geflohen. Ihre rechtlose und unterprivilegierte Stellung im Iran führt mittlerweile sogar dazu, dass afghanische Flüchtlinge dort für die Armee von Baschar Al-Assad im Bürgerkrieg in Syrien rekrutiert werden und als Gegenleistung eine Aufenthaltserlaubnis für die ganze Familie erhalten, berichtet der Guardian ([Guardian v. 5.11.2015](#)). Zusätzlich zu den ins Ausland Geflohenen gibt es mittlerweile knapp 1 Million Binnenflüchtlinge in Afghanistan.

a) „Inländische Fluchtalternativen“ im Asylrecht

Ohnedies müsste sich die Frage, ob in Afghanistan inländische Fluchtalternativen bestehen, anhand der Rechtsprechung und dem Asylrecht messen lassen. Die inländischen Fluchtalternativen sind im deutschen Recht in § 3e AsylG umgesetzt. Dort heißt es, dass vor Bejahung einer inländischen Fluchtalternative die dortigen allgemeinen Begebenheiten, die

persönlichen Umstände des Antragstellers sowie Berichte von UNHCR und EASO eingeholt werden müssen.

Das **Bundesverfassungsgericht hat 1989** in einem grundlegenden Urteil die Voraussetzungen dargelegt ([BVerfGE 80,315](#)):

- Eine inländische Fluchtalternative besteht nur, sofern der Betroffene in anderen Landesteilen nicht in eine ausweglose Lage gerät. Betroffene brauchen Sicherheit vor politischer Verfolgung im Gebiet und sie dürfen keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden, die nach Intensität und Schwere einer asylerblicklichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen – diese Nachteile und Gefahren müssen nicht vom Staat ausgehen, sondern können auch nicht-staatlichen Ursprungs sein. Beispielsweise liegt keine inländische Fluchtalternative vor, wenn der Betroffene seine religiöse Lebensweise aufgeben müsste, um dort zu überleben.
- Bei der Kategorisierung von inländischen Fluchtalternativen ist Zurückhaltung geboten. Ein Leben auf Dauer muss möglich sein, d.h. die dortigen Umstände dürfen nicht zu Hunger, Elend und Tod führen. Eingeschränkt ist dies dadurch, dass wenn im gesamten Gebiet eine Hungersnot herrscht der Betroffene unter Umständen zurückgeschickt werden kann, weil ihm die Gefahr im gesamten Gebiet droht – dies bedarf aber einer Klärung im Einzelfall. Wirtschaftliche Schwierigkeiten spielen nur dann eine Rolle, wenn die Person zu alt, zu krank oder aus anderen Gründen von einer wirtschaftlichen Selbstversorgung ausgeschlossen ist. Ein niedriges Lebensniveau widerlegt nicht die Vermutung der inländischen Fluchtalternative, solange der verminderte Lebensstandard auch in anderen Landesteilen vorliegt.
- Das Verfahren zur Bestimmung inländischer Fluchtalternativen bedarf einer doppelten Prognose: Rückschauend muss beachtet werden, ob zum Zeitpunkt der Flucht nur eine regionale Verfolgungsgefahr vorgelegen hat oder ob der Verfolgte auch in anderen Landesteilen bedroht gewesen wäre. Wurde die Person in einem Teil des Landes bereits verfolgt, wird eine Verfolgung in anderen Teilen des Landes indiziert. Es bedarf konkreter Anhaltspunkte, dass eine staatliche Schutzbereitschaft vorliegt. Eine inländische Fluchtalternative ist deshalb bei staatlicher Verfolgung oft ausgeschlossen. Die Rede ist in diesem Zusammenhang oft vom „mehrgesichtigen Staat“, der z.B. in bestimmten Landesteilen die Opposition oder Andersgläubige nicht ernsthaft gefährdet. Jedoch ist im Rahmen der Zukunftsprognose ernsthaft zu bestimmen, ob sich dies in Zukunft ändern könnte.
- Ebenfalls ist relevant, ob die inländische Fluchtalternative erreichbar ist. Hierzu das BVerwG v. 29. Mai 2008 ([Az. 10 C 10.07, 10 C 11.07 und 10 C 12.07](#)): Einem Asylbewerber darf eine inländische Fluchtalternative u.a. nur dann entgegeng gehalten werden, wenn er das entsprechende Gebiet tatsächlich in zumutbarer Weise erreichen kann. Verlangt wird eine auf verlässliche Tatsachenfeststellungen gestützte Prognose der Erreichbarkeit, damit sich die innerstaatliche Zufluchtsmöglichkeit nicht nur als theoretische Option, sondern dem Asylbewerber praktisch eröffnete Möglichkeit internen Schutzes darstellt. Unterbrochene Verkehrsverbindungen schließen eine inländische Fluchtalternative i.d.R. aus.

Die **Qualifikationsrichtlinie** weist gegenüber der deutschen Rechtsprechung noch engere Maßgaben auf.

- Im Rahmen der Qualifikations-RL ist bspw. relevant, ob die persönlichen Umstände des Flüchtlings, ihm ein Leben in einem anderen Teil seines Heimatlands zumutbar sind. Damit ist der abstrakt generelle Maßstab der deutschen Rechtsprechung nicht anwendbar (Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 201).
- Nach der Qualifikationsrichtlinie kommt es darauf an, ob am Ort der internen Schutzalternative ein wirksamer Schutz besteht, die nicht theoretisch sein darf (Ebd., S. 217). Der afghanische Staat ist basierend auf den oben genannten Berichten aktuell nicht in der Lage für Sicherheit im gesamten Staatsgebiet zu sorgen und diese zu garantieren. Auch die drei bislang als „sicher“ geltenden Provinzen können sich schnell zu einem Kriegsgebiet wandeln. Die Taliban als nicht-staatliche Verfolger können Anschläge im gesamten Staatsgebiet durchführen.
- Nach Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie müssen die Lebensverhältnisse am Ort der internen Schutzalternative unter Berücksichtigung der allgemeinen und persönlichen Umstände für den Antragsteller **zumutbar** sein (Ebd., S. 225). Der Zumutbarkeitsbegriff umfasst dabei auch die konkreten Lebensverhältnisse. Dies erfordert auch eine Berücksichtigung ziviler, politischer und sozioökonomischer Rechte (Ebd., S. 227). Dem Antragsteller muss am Zielort ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Unterstützung zukommen (Ebd., S. 228). Hat der Antragsteller keine reale Möglichkeit zum wirtschaftlichen Überleben ist die interne Schutzalternative nicht zumutbar. Gerade der Zugang von Antragstellern zu wirtschaftlicher Sicherheit ist in Afghanistan nicht gewährleistet.
- Die interne Schutzalternative muss ebenso die Religionsfreiheit des Antragstellers garantieren, was bei der religiösen Homogenität einiger Landesteile von Afghanistan nicht selbstverständlich ist.

b) Ergebnis

Die Darstellung der Sicherheitslage in Afghanistan zeigt, dass das Land kein „sicheres Herkunftsland“ ist, die Schutzquote von 86 Prozent für afghanische Flüchtlinge in Deutschland bestätigt dies. Es bestehen auch keine „inländischen Fluchtalternativen“. Selbst in Kabul, das von der Rechtsprechung als sicher eingestuft wird, ist die Lebenslage für afghanische Flüchtlinge schlecht und nicht im Sinne der Zumutbarkeitsvoraussetzung der Qualifikationsrichtlinie. In Kabul ringen täglich hunderttausende um Arbeit, das Bettlerwesen dort blüht. Ohne familiäre Anbindung haben afghanische Flüchtlinge in Kabul keine Chance zur Existenzsicherung.

Die Sicherheitslage ist äußerst fragil und kann sich jederzeit auf bislang sichere Landesteile ausweiten, wie das Beispiel Kundus eindrücklich zeigt. Tatsächliche inländische Fluchtalternativen bestehen nicht, da diese entweder nicht für Flüchtlinge erreichbar sind oder aufgrund ethnischer Homogenität nicht in Frage kommen. Der Staat kann insgesamt keine Gewähr dafür leisten, dass Flüchtlinge vor nicht-staatlicher Verfolgung oder ernsthaften Bedrohungen sicher sind.